

Information

BMF - III/11 (III/11)



8. Mai 2018

BMF-010311/0022-III/11/2018

Information zu der am 9. Mai 2018 in Kraft tretenden Änderung der Arbeitsrichtlinie Schutz der Ozonschicht (VB-0810)

Aufgrund von Änderungen im ODS-Lizenzierungssystem wurde die Arbeitsrichtlinie Schutz der Ozonschicht (VB-0810) angepasst. Sofern in einer Zollanmeldung eine ODS-Einfuhr Lizenz (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "L100"*) oder eine ODS-Ausfuhr Lizenz (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "E013"*) erklärt wird, haben die Zollämter folgende Prüfungsaufgaben:

- Anhand des elektronischen ODS-Lizenzregisters ist zu prüfen, ob die in Feld 44 der Anmeldung (SAD) erklärte Lizenz gültig ist:
<https://webgate.ec.europa.eu/ods2/public/licence/status/>.
- Die Daten der Lizenz sind mit den Angaben in der Anmeldung (SAD) abzugleichen.
- Nach Abschluss der Zollabfertigung muss die Lizenz im ODS-Lizenzierungssystem abgeschlossen werden (Angabe von Abfertigungsdatum, Menge der Gesamtnettomasse, Versandbezugsnummer/MRN, allfällige Anmerkungen der Zollstelle).

Details zur Vorgangsweise bei der zollamtlichen Prüfung sind in dem von der Kommission aufgelegten Handbuch für Zollstellen (siehe <https://circabc.europa.eu/sd/a/e3dfb9bc-1f08-49a2-9bc7-38d100f4a99b/Customs Manual DE v1.0>) enthalten.

Die Arbeitsrichtlinie Schutz der Ozonschicht (VB-0810 Abschnitt 1.14., VB-0810 Abschnitt 2.3. und VB-0810 Abschnitt 3.3.) wurde bereits entsprechend berichtet.

Bundesministerium für Finanzen, 8. Mai 2018